

III. Die Art, wie in der UNO Probleme des Südlichen Afrika (Südafrika, Namibia, Rhodesien und Befreiungsbewegungen) behandelt werden und die Beobachtung, daß Menschenrechtsfragen häufig unter dem Stichwort ›Entkolonisierung‹ figurieren, erlauben der DDR, mit der UNO-Mehrheit, angeführt in diesen Fragen durch die etwa 120 Entwicklungsländer, zu stimmen. Während die Bundesrepublik Deutschland Skrupel hat, Resolutionen zuzustimmen, in denen der Befreiungskampf mit Waffengewalt (in der UNO-Terminologie ›by all means‹) ausdrücklich akzeptiert wird, stimmt die DDR hier vorbehaltlos mit den Entwicklungsländern.

Die ökonomische und politische Entkolonisierung ist seit geraumer Zeit das vorherrschende Thema der UN. Hier zeigen die Entwicklungsländer große Einigkeit. Die kommunistischen Staaten Osteuropas bilden mit den Entwicklungsländern eine Abstimmungscoalition. Nicht selten wird von den Entwicklungsländern ein Zusammenhang hergestellt zwischen der Entkolonisierung und der Palästina-Frage. Da es hier vorwiegend um PLO-freundliche und israelfeindliche Resolutionen geht, die DDR mit der PLO in einem ›engen Bündnis‹ steht, die Bundesrepublik trotz ihrer ›ausgewogenen‹ Nah-Ost-Politik eine gewisse Israelpräferenz zeigt, ist das Abstimmungsverhalten der beiden deutschen Staaten auch hier stark unterschiedlich.

Auch bei der abgelaufenen Generalversammlung zeigte sich, daß das abweichende Verhalten der DDR sich auf einen Bereich (neben dem Sachgebiet des 5. Ausschusses) konzentriert, der nach ihrer eigenen Berichterstattung ›zentral‹ ist: auf den dem 1. Ausschuß zugewiesenen Bereich Rüstung, Abrüstung und internationale Sicherheit. Der ständige Vertreter der DDR, Peter Florin, meinte in einem Interview mit dem DDR-Periodikum ›Außenpolitische Korrespondenz‹ (Nr. 4/1978), daß die ›umfangreiche, intensive und von sachlichen Argumenten bestimmte Erörterung der Abrüstungsfragen zu den markanten Merkmalen dieser Tagung‹ gehöre. ›Markant‹ ist allerdings auch (was Florin nicht erwähnt), daß die DDR in 8 von 19 strittigen Abrüstungspositiven Fällen von der Mehrheit abwich; dies sind etwa 42vH. Die Bundesrepublik wich hier in nur rund 31vH der Fälle von der Mehrheit ab.

Den Grund dafür, daß die DDR in Abrüstungspositiven Resolutionen so signifikant von der Mehrheit abwich, wird man weniger in den Interessen der DDR selbst zu sehen haben, sondern darin, daß die Sowjetunion von den fraglichen Resolutionen mehr oder weniger direkt betroffen ist und sich gleichfalls der Stimme enthielt. Die Großmachtinteressen der Sowjetunion sind offenbar berührt, wenn es um die nuklearfreie Zone in Südasien, um das Verbot der Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen, um die Verringerung der Rüstungsbudgets, oder um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums geht. Feststellbar ist jedenfalls, daß das Abstimmungsverhalten der DDR während der 32. Generalversammlung in keinem Fall von der Sowjetunion abwich. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man das Abstimmungsverhalten der

Bundesrepublik mit dem ihrer ›Führungsmacht‹ USA vergleicht. Bei Resolutionen, die aus dem Bereich des 1. Ausschusses kommen, ist noch die Übereinstimmung am größten. In zahlreichen anderen Fällen gibt es erhebliche Unterschiede.

IV. Im Bereich der Menschenrechte (3. Ausschuß) stimmte die DDR in 3 von 11 Fällen nicht mit der Mehrheit (ca. 27vH). Die Bundesrepublik Deutschland sah sich gezwungen, in 5 von 11 Fällen von der Mehrheit abzuweichen (rd. 45vH). Am extremsten unterscheidet sich das Abstimmungsverhalten beider deutscher Staaten seit Jahren bei den Haushaltsresolutionen (Gebiet des 5. Ausschusses). Von 19 im ›Roll-call‹- oder ›Recorded-vote‹-Verfahren angenommenen Resolutionen zeigte die DDR 15mal ein von der Mehrheit abweichendes Verhalten, lediglich ein Fünftel fand somit die Zustimmung der DDR. Die BRD versagte lediglich drei Resolutionen die Zustimmung (knapp 16vH), stimmte also fünf Sechsteln der entsprechenden Resolutionen zu. Die osteuropäischen Staaten wollen auf diese Weise zum Ausdruck bringen, daß sie mit dem Haushaltsgebaren der UNO (d. h. hier der UNO-Mehrheit) nicht einverstanden sind. Ihr Einfluß reicht aber offensichtlich nicht aus, dieses Haushaltsgebaren zu verändern.

V. Zeigt das Abstimmungsverhalten beider deutscher Staaten bereits signifikante Unterschiede, so wird an den Grundsatzreden der beiden deutschen Außenminister Hans-Dietrich Genscher (Text s. VN 5/1977 S. 151ff.) und Oskar Fischer deutlich, wie verschieden ihre UNO-Politik ist und wie gegensätzlich die Problemlösungsvorschläge beider aussehen. So plädiert die Bundesrepublik Deutschland für eine Verhandlungslösung im Südlichen Afrika und spricht sich gegen Gewalt aus, während die DDR einschränkunglos die Befreiungsbewegungen unterstützt (auch mit Waffen) und ihren auf dem Konzept des bewaffneten Befreiungskampfes beruhenden Lösungsansatz favorisiert. Extrem gegensätzlich sind die Auffassungen beider deutscher Repräsentanten zur deutschen Frage. Während Genscher von ihrem Fortbestehen ausgeht, meint Fischer, nunmehr seien »jene wesentlichen Probleme gelöst, (die) in der Nachkriegsperiode die Beziehungen zwischen den Staaten belastet haben«. Fischer fügte hinzu: »Das betrifft ebenso die sogenannte deutsche Frage«.

Deutlich wird, welche Funktion die UNO für die beiden deutschen Staaten zumindest in dieser Frage hat: Beide Delegationen geben ihre konkurrierenden Auffassungen zu Protokoll und benutzen die Vereinten Nationen als Forum. Über die Resonanz dieser ›Deutschstunde‹ am East River etwa bei den Staaten der Dritten Welt läßt sich nur rätseln. WB

### Politik und Sicherheit

**Südafrika: Erstmals Sanktionen gegen UN-Mitgliedstaat – Dreifaches Veto der westlichen Mitglieder des Sicherheitsrates – Triest-Frage von der Tagesordnung gestrichen (3)**

I. Die 2000. Sitzung des Sicherheitsrates fiel in das Jahr 1977, in dessen Verlauf das für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens verantwortliche Organ 73mal zu Beratun-

gen zusammentraf. Im Vorjahr waren es noch 113 Sitzungen gewesen. Doch auch 1977 standen die ›Dauerbrenner‹ Südafrika, Zypern, Nahost und Südrhodesien wieder auf der Tagesordnung, wobei Südafrika häufigster Beratungsgegenstand war. Gegen dieses Mitgliedsland wurden zum ersten Mal in der 32jährigen Geschichte der Weltorganisation in Kapitel VII der Charta vorgesehene Zwangsmaßnahmen in Form eines bindenden Waffenembargos ergriffen.

Die neuere Vorgeschichte dieses historischen Beschlusses geht auf die Ereignisse in Soweto vom Juni 1976 zurück, die überdeutlich die Unzufriedenheit der schwarzen Südafrikaner mit dem System der Apartheid zum Ausdruck gebracht hatten. Die südafrikanische Regierung griff zu immer stärkeren Repressionsmaßnahmen, um die Protestbewegung niederzuhalten; schließlich verbot sie am 19. Oktober 1977 16 Massenorganisationen der schwarzen Bevölkerung und zwei weiße Anti-Apartheid-Gruppen.

Im Sicherheitsrat gaben die Vertreter der Gruppe afrikanischer Länder ihrer tiefen Verbitterung über den unbeugsamen Starrsinn der südafrikanischen Regierung in der Rassenfrage Ausdruck, als sie darauf hinwies, daß der Sicherheitsrat sich nun schon seit 1960, also seit 17 Jahren mit der Apartheidpolitik Südafrikas beschäftigt und zahllose Appelle an das dortige Regime gerichtet habe, von denen es sich jedoch völlig unbeeindruckt zeigt und keine Anstalten macht, seine Rassenpolitik aufzugeben. Unüberhörbar waren aber auch die Anklagen an die Adresse der Westmächte, denen im wesentlichen der Mißerfolg aller früheren Maßnahmen gegen Südafrika angelastet wurde, da sie das dortige Regime wegen ihrer wirtschaftlichen und strategischen Interessen stets gestützt hätten. Auch das von den Westmächten erbetene Moratorium für direkte Verhandlungen mit Pretoria über Namibia sei von der dortigen Regierung für weitere Hinhaltenmanöver ausgenutzt worden.

II. Nach ausführlichen Debatten kam es schließlich am 31. Oktober im Sicherheitsrat zur Abstimmung über vier (in ihren ursprünglichen Fassungen schon im März vorgelegte) Resolutionsanträge, von denen jedoch nur einer angenommen, die übrigen drei wegen des Vetos von gleich drei Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates (Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten) verworfen wurden. Die beiden nichtständigen westlichen Ratsmitglieder, die Bundesrepublik Deutschland und Kanada, schlossen sich dem ablehnenden Votum an.

In der einstimmig angenommenen Resolution 417(1977) (deutscher Text s. VN 6/1977 S. 198) wurde das südafrikanische Regime aufgefordert, die Gewalt- und Unterdrückungsmaßnahmen gegen die schwarze Bevölkerung und andere Gegner der Apartheid, die Morde an Häftlingen und die Folterung politischer Gefangener einzustellen, das Verbot der Organisationen und Nachrichtenmedien der Apartheidgegner aufzuheben und schließlich die Politik der Bantustanisierung und der Apartheid insgesamt aufzugeben.

In dem zweiten, nicht angenommenen Resolutionsentwurf (S/12310/Rev.1, deutscher Text s. S. 32 dieser Ausgabe) wurde Südafrika als im »Kriegszustand mit den Vereinten Nationen« befänglich bezeichnet. Südafrika wurde dringend aufgefordert, seinen Verpflichtungen aus der Charta nachzukommen. Im Falle der Nichtbefolgung dieses Appelles sollten geeignete Maßnahmen gemäß sämtlichen Bestimmungen der Charta, einschließlich Kapitel VII, Art. 39 bis 46 in Betracht gezogen werden, was (theoretisch) auch die Möglichkeit zur Durchführung von internationalen Zwangsmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Waffengewalt eröffnet hätte.

Der dritte Resolutionsentwurf, der vom Rat ebenfalls nicht angenommen wurde (S/12311/Rev. 1, deutscher Text s. S. 32 f. dieser Ausgabe), zielte vornehmlich auf die Widerrufung sämtlicher Südafrika im Bereich der Herstellung von militärischen Ausrüstungsgütern (bis hin zu Fahrzeugen) gewährten Lizenzen ab. Darüber hinaus sollten die Staaten jede Zusammenarbeit mit Südafrika bei der nuklearen Entwicklung unterlassen und die in ihrem Hoheitsbereich sich befindenden Firmen daran hindern, der südafrikanischen Regierung irgendeine Art von direkter oder indirekter Unterstützung bei dem Ausbau ihrer Militärmacht zu gewähren.

Umfassende wirtschaftliche Sanktionen sah der gleichfalls am Veto von Ständigen Mitgliedern gescheiterte vierte Resolutionsantrag (S/12312/Rev.1, deutscher Text s. S. 33 dieser Ausgabe) vor. Die Regierungen sollten aufgefordert werden, »alle Investitionen, Darlehen oder Export- bzw. Importkredite an das südafrikanische rassistische Regime oder an in Südafrika eingetragene Firmen zu unterlassen«. Weitere Bestimmungen sollten den Ausbau des Handels oder anderer Wirtschaftsbeziehungen mit Südafrika unterbinden.

III. War Resolution 417(1977) gewissermaßen der kleinste gemeinsame Nenner bei der einhelligen Verurteilung der Unterdrückungsmaßnahmen vom 19. Oktober, so erwies es sich, wie die Ablehnung der drei Resolutionsanträge durch die fünf Westmächte gezeigt hatte, als wesentlich schwieriger, sich auf konkrete Maßnahmen gegen das Apartheid-Regime zu einigen. Auch wenn sie im einzelnen nicht derart weit wie von den afrikanischen Staaten gefordert gehen wollten, verschlossen sich nun die westlichen Länder angesichts der zunehmend verhärteten Haltung der südafrikanischen Regierung den immer wieder in der Weltöffentlichkeit erhobenen Forderungen nach einem zwingenden Waffenembargo nicht mehr.

Nach intensiven Konsultationen nahm der Rat schließlich auf seiner nächsten Sitzung am 4. November einstimmig die Resolution 418(1977) (deutscher Text s. VN 6/1977 S. 198) an, mit der erstmals unter ausdrücklichem Bezug auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) Sanktionen gegen einen Mitgliedstaat der Weltorganisation verhängt wurden.

Festgestellt wurde in der Resolution, »daß der Erwerb von Waffen und dazugehöri-

gem Material durch Südafrika angesichts der Politik und der Handlungen der südafrikanischen Regierung eine Bedrohung der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt«. Beschlossen wurde, »daß alle Staaten ab sofort die Lieferung von Waffen und dazugehörigem Material aller Art nach Südafrika einzustellen« und sich auch »jeglicher Zusammenarbeit mit Südafrika bei der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen zu enthalten« haben.

Am 9. Dezember 1977 beschloß der Rat, einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß zur Überwachung der Sanktionsmaßnahmen einzusetzen (Resolution 421(1977), deutscher Text s. S. 32 dieser Ausgabe). Aufgabe dieses Ausschusses ist es, den vom Generalsekretär über die Fortschritte bei der Durchführung des Waffenembargos zu erstattenden Bericht zu prüfen, Vorschläge für eine wirksamere Durchführung zu machen und vor allem die Mitteilungen der einzelnen Regierungen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich einzuholen.

IV. Auf seiner Sitzung am 27. Oktober hatte sich der Sicherheitsrat mit dem Bericht des von der Generalversammlung eingesetzten Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes befaßt. In diesem waren Empfehlungen bezüglich eines Zeitplanes für den Abzug der Israelis aus den besetzten Gebieten und ein Zweistufenplan für die Rückkehr der Palästinenser in ihre Heimstätten und die Schaffung einer »unabhängigen palästinensischen Einheit« enthalten. Nach einer Kontroverse über die Teilnahme der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) an der Debatte, wobei der PLO die gleichen Teilnahmerechte wie den nach Regel 37 der Geschäftsordnung teilnehmenden Mitgliedsstaaten zukommen sollte und die zugunsten der PLO durch Abstimmung entschieden wurde, vertagte sich der Rat, ohne weitere Beschlüsse zu fassen.

Im Dezember 1977 beschloß der Rat, die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) um weitere sechs Monate bis zum 15. Juni 1978 zu verlängern und forderte gleichzeitig den Generalsekretär auf, seine guten Dienste bei der Lösung des Zypernproblems fortzusetzen. Auch das Mandat der Friedenstruppen im Nahen Osten wurde verlängert.

Wenig neues Licht brachte der Sicherheitsrat in den geheimnisumwitterten bewaffneten Überfall auf Benin vom 16. Januar 1977 (s. VN 2/1977 S. 52). In der ohne Widerspruch angenommenen Resolution 419(1977) ist nur vage von »internationalen Söldnern« die Rede, deren Auftraggeber oder Hintermänner jedoch nicht genannt werden. So werden in der Resolution denn auch die Staaten aufgefordert, bei der Beschaffung weiterer Informationen zusammenzuarbeiten.

V. Während der bewaffnete Überfall auf Benin als neue Angelegenheit, mit der der Sicherheitsrat befaßt ist, im Jahre 1977 zu der Liste von 102 Problemen hinzukam, konnte er auch zwei Punkte endgültig streichen, die seit den Anfängen der Welt-

organisation als ungelöste Hinterlassenschaft des Zweiten Weltkriegs ständig auf der Liste unerledigter Probleme gestanden haben. Es ist der direkten Einigung zwischen den beiden betroffenen Ländern Jugoslawien und Italien zu verdanken, daß die Punkte »Ernennung eines Gouverneurs für das freie Territorium Triest« und »Die Frage des freien Territoriums Triest« von der Liste gestrichen werden konnten.

VI. Auch auf seiner ersten Sitzung im neuen Jahr befaßte sich der Rat mit Südafrika. Der Rat hörte Ende Januar die beschwörende Rede von Donald Woods, dem früheren Redakteur der südafrikanischen Zeitung »East London Daily Dispatch«, der durch seine Flucht aus der »Bannung« international Schlagzeilen gemacht hatte und dessen Verurteilung der Apartheidspolitik und Anklage gegen das südafrikanische Regime vor dem Weltforum nicht zuletzt deswegen soviel Gewicht hatte, weil er selbst Weißer ist. StJ

## Wirtschaft und Entwicklung

### 32. Generalversammlung: Generaldirektor für Entwicklung – Sondergeneralversammlung über Neue Weltwirtschaftsordnung – Neuer Plenarausschuß (4)

I. Die Vereinten Nationen erhalten einen *Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*. Er soll den Generalsekretär bei der Wahrnehmung von dessen entsprechenden Verantwortlichkeiten wirksam unterstützen und von diesem für eine Dauer von bis zu vier Jahren ernannt werden. Dies hat die 32. Generalversammlung mit ihrer Resolution 32/197 am 20. Dezember 1977 beschlossen. Die Entscheidung beruht auf einer Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen. Sie ist schließlich ohne förmliche Abstimmung gefaßt worden. Die sozialistischen Staaten Osteuropas und die meisten westlichen Marktwirtschaftsländer haben sie ohne Enthusiasmus mitgetragen. Im 2. Hauptausschuß hatte es überdies noch Meinungsverschiedenheiten über den Dienstrang des Generaldirektors gegeben, außerdem darüber, ob seine Ernennung durch den Generalsekretär an die Zustimmung der Generalversammlung geknüpft werden sollte. In der Resolution ist dann nicht, wie von Entwicklungsländern gewünscht, ausdrücklich festgehalten worden, daß der Generaldirektor rangmäßig über die Untergeneralsekretäre zu stellen sei. In der Praxis wird es gleichwohl dazu kommen, denn in seinem Bericht an das Plenum hat der 2. Hauptausschuß die Empfehlung ausgesprochen, die Bezüge des neuen Spitzenbeamten sollten in der Mitte zwischen denen des Generalsekretärs sowie denen der Untergeneralsekretäre liegen. Was die Personalentscheidung des Generalsekretärs anbetrifft, so hat sich die Resolution im Ergebnis darauf beschränkt, ihm eine »umfassende Konsultation« mit den Mitgliedstaaten vorzuschreiben. Die Aufgaben des künftigen Generaldirektors sind in der Resolution wenig präzise umschrieben. Sie dürfen füglich auf den Nenner gebracht werden, daß er in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber den ver-